



CRAILSHEIM

SATZUNG

ZUR VERLEIHUNG DES „WIRTSCHAFTSPREISES DER STADT CRAILSHEIM“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Als Mittelzentrum und prosperierender Wirtschaftsstandort bietet Crailsheim eine Heimat für Weltmarktführer, traditionsreiches und modernes Handwerk sowie erfolgreiche Betriebe in Dienstleistung, Einzelhandel und Gewerbe. Häufig erringen Crailsheimer Firmen renommierte Branchenpreise oder leisten Herausragendes auf ihrem Gebiet. Mit der Verleihung des Wirtschaftspreises der Stadt Crailsheim werden besondere Leistungen der Betriebe gewürdigt und zugleich die Verbundenheit von Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Stadtgesellschaft nachhaltig gefestigt.

§1 Bezeichnung

Der Preis trägt die Bezeichnung

„Wirtschaftspreis der Stadt Crailsheim“

§2 Vergabe

1. Der Preis wird im jährlichen Turnus verliehen.
2. Der Preis wird in den drei Kategorien
 - „Unternehmen des Jahres“,
 - „Handwerksbetrieb des Jahres“ und
 - „Sonderpreis für herausragendes Engagement“verliehen.
3. Die Preise stellen eine ideelle Auszeichnung dar und sind nicht mit einem Geldbetrag dotiert.

§3 Nominierungsverfahren

1. Vorschläge können durch alle Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die Unternehmen selbst eingereicht werden. Die Jury kann ebenfalls Betriebe nominieren.
2. Nominiert werden können für die Preise „Unternehmen des Jahres“ und „Handwerksbetrieb des Jahres“ Betriebe mit Hauptsitz oder Niederlassung in



CRAILSHEIM

Crailsheim, die im Durchführungsjahr eine besondere oder herausragende Leistung erbracht haben. Dies können herausragende Patente oder Produktentwicklungen, überregional bedeutsame Projekte, innovative Geschäftsmodelle etc. sein.

3. Für den „Sonderpreis für herausragendes Engagement“ können Betriebe mit Hauptsitz oder Niederlassung in Crailsheim nominiert werden, die sich durch ein besonderes soziales, kulturelles oder ökologisches Engagement, herausragende Leistungen von Mitarbeitern und Auszubildenden oder herausragende Projekte für die Stadtgesellschaft ausgezeichnet haben. Dieser Preis kann auch ausgesetzt werden, wenn keine entsprechenden Vorschläge vorliegen.
4. Der Bewerbungszeitraum beginnt jährlich zum 1. Dezember und läuft bis zum 31. Januar des Folgejahres. Zur Abgabe von Nominierungsvorschlägen wird über Presse, Stadtblatt, Internet und Soziale Medien aufgerufen.
5. Maßgeblich sind die erbrachten Leistungen und Auszeichnungen in dem Kalenderjahr, in dem die Ausschreibung beginnt.

§4 Entscheidung durch die Jury

1. Über die Vergabe der Preise entscheidet eine Jury.
2. Die Jury setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Crailsheim bzw. sein/seine Stellvertreter/in
 - je einem/einer Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen
 - einem/einer Vertreter/in des Ressorts Bildung & Wirtschaft
 - einem/einer Vertreter/in des Ressorts Digitales & Kommunikation
 - dem/der Vorsitzenden des Stadtmarketing Crailsheim e.V. bzw. Stellvertreter/in
 - dem/der Geschäftsführer/in des Stadtmarketing Crailsheim e.V.
 - dem/der Vorsitzenden des Jugendgemeinderats der Stadt Crailsheim bzw. Stellvertreter/in
 - ab dem zweiten Jahr jeweils ein/eine Vertreter/in von den Vorjahressiegern der drei Kategorien. Sollte das Unternehmen erneut in einer Kategorie nominiert sein, ist der Vertreter/die Vertreterin des Vorjahressiegers in dieser Kategorie nicht stimmberechtigt.
3. Die Jury entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Vergabe der Preise in den drei Kategorien. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Oberbürgermeister/in bzw. sein/seine Stellvertreter/in.

§5 Preisverleihung

1. Die Preise werden durch Vertreter der Jury nach Möglichkeit in den siegreichen Unternehmen übergeben.



CRAILSHEIM

2. Sollte eine Übergabe vor Ort nicht möglich sein, erfolgt diese in alternativen Räumlichkeiten, z.B. dem Ratssaal der Stadt Crailsheim.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Stadt Crailsheim in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Crailsheim, den 07.02.2022

gez.

Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister